

# Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Seebad Altefähr



## **-Kurabgabesatzung-**

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern KV M-V vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der §§ 1, 2, 4, 11 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Neufassung 12. April 2005 (GVOBl. MV Nr. 7, S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S.410, 427) und Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GOVBl. M-V S. 777, 833) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Seebad Altefähr am 12.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 - Gegenstand der Abgabe und Zweck**

- 1) Die Gemeinde Seebad Altefähr ist mit dem Ortsteil Altefähr als Seebad staatlich anerkannt.
- 2) Die Kurabgabe ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe und wird im Auftrage der Gemeinde Seebad Altefähr von dem Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr eingenommen. Die nach dieser Satzung der Gemeinde Seebad Altefähr obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt. Der Eigenbetrieb Hafen- und Tourismuswirtschaft Altefähr übernimmt die Aufgaben der Kurverwaltung.
- 3) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen erhebt die Gemeinde Altefähr eine Kurabgabe, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt ist.
- 4) Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen (einschließlich des Strandes) und die Angebote genutzt bzw. in Anspruch genommen werden. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- 5) Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können daneben Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.

### **§ 1a - Erhebungsgebiet und -zeitraum**

- 1) Die Kurabgabe wird in der Gemeinde Seebad Altefähr mit seinem Ortsteil Altefähr erhoben.
- 2) Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben. Die Höhe der Kurabgabe ergibt sich nach § 4.

### **§ 2 - Kurabgabepflichtiger Personenkreis (Kurabgabepflichtige)**

- 1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus, einer Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder -mobil, einem Zelt, auf einem Boot oder in einer anderen Unterkunftsmöglichkeit stattfindet oder, ob es sich über einen Aufenthalt ohne Übernachtung handelt.

- 2) Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz möglich, gilt derjenige ebenfalls als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten die Nutzung überlässt.
- 3) Als ortsfremd gilt nicht, wer in der Gemeinde Seebad Altefähr in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis steht oder einen Kleingarten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes bewirtschaftet, der keine Wohnnutzung ermöglicht.

### **§ 3 - Befreiung von der Kurabgabe**

Von der Kurabgabe sind befreit:

- 1) Kinder bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres.
- 2) Verwandte ersten Grades, der Einwohner der Gemeinde Seebad Altefähr, darunter fallen Eltern, Geschwister, Kinder, Enkelkinder, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und -söhne, Schwager und Schwägerin, Neffen und Nichten, die ihren Verwandten einen Besuch abstatten, d.h. von diesen unentgeltlich und ohne Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
- 3) Reisende, Handelsvertreter und andere tätige Personen in Ausübung ihres Berufes, wenn sie ihre Tätigkeit der Kurverwaltung Seebad Altefähr nachweisen und die öffentlichen Kur- und Erholungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen können. Diese Befreiung gilt nur bis zu einer Dauer von 5 Tagen und hat keine Gültigkeit an Feiertagen, Samstagen und Sonntagen.
- 4) Personen ab einem Behinderungsgrad von 80 % gegen Vorlage des Ausweises, sowie deren erforderliche Begleitperson (Voraussetzung: Kennzeichen B auf der Vorderseite des Schwerbehindertenausweises). Der Nachweis ist dem Meldeschein anzuhängen.
- 5) Mitglieder ortsansässiger eingetragener Vereine.

### **§ 4 - Bemessung und Höhe der Abgabe**

- 1) Die Kurabgabe beträgt pro Person und Aufenthaltstag 1,20 EUR. Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz für den Anreisetag.
- 2) Der Abgabepflichtige kann an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurkarte nach Abs. 3 zahlen. Bereits gezahlte und nach Tagen abgerechnete Kurabgaben werden auf die Jahreskurabgabe nicht angerechnet.
- 3) Die Jahreskurabgabe beträgt pro Person und Kalenderjahr 72,00 EUR. Der Bemessung der Jahreskurabgabe liegen 60 Aufenthaltstage zu Grunde.
- 4) In den Kurabgabesätzen ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz (UStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) enthalten, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juli 2016 (BGBl. I S. 1730)

### **§ 5 - Nutzungsberechtigungen und Sonderregelungen**

- 1) Die auf den Namen des Kurgastes lautende Kurkarte berechtigt für den Zeitraum der Gültigkeit zur kostenlosen Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen (inklusive der Strände) sowie die Teilnahme an allgemein zugänglichen Veranstaltungen in der Gemeinde Seebad Altefähr. Die Kurkarten für Tagesgäste sind ohne Eintragung des Namens für den angegebenen Tag gültig. Die Jahreskurkarte berechtigt zur ganzjährigen (Kalenderjahr) Benutzung und Teilnahme der im Satz 1 aufgeführten Einrichtungen und Veranstaltungen, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss.

- 2) Für verloren gegangene Kurkarten (mit Ausnahme von Tageskurkarten), deren Meldeschein vorliegt, können ausschließlich von der Kurverwaltung Seebad Altfähr gegen eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1,50 € je Kurkarte entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt werden.
- 3) Die Kurkarte (auch Tages- und Jahreskurkarte) ist nicht übertragbar und wird bei missbräuchlicher Nutzung eingezogen.
- 4) Die Kurkarte ist bei der Benutzung von Kur- und Erholungseinrichtungen (inkl. Strand) oder beim Besuch von Veranstaltungen mitzuführen und auf Verlangen den Aufsichtspersonen vorzuzeigen. Die Kurverwaltung Seebad Altfähr ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen.

#### **§ 6 - Entstehen, Fälligkeit, Erhebungsform und Abrechnung der Kurabgabe**

- 1) Die Kurabgabepflicht entsteht mit dem Tag der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- 2) Die Kurabgabeschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag. Jeder Beherberger nach § 9 Abs. 1 dieser Satzung, wie auch dessen Bevollmächtigter, ist verpflichtet, die Kurabgabe im Auftrag der Kurverwaltung Seebad Altfähr für den beabsichtigten Aufenthaltszeitraum einzuziehen.
- 3) Die Kurabgabe wird gleichzeitig fällig mit dem Meldevorgang am Tage der Ankunft gemäß § 26 Abs. 2 des Landesmeldegesetzes.
- 4) Bei der Kassierung der Kurabgabe wird durch den Beherberger oder eine von der Kurverwaltung Seebad Altfähr beauftragte Stelle dem Abgabepflichtigen eine auf seinen Namen (außer bei Tageskurkarten) lautende Kurkarte, die den Zeitraum ihrer Gültigkeit enthält, ausgegeben, die als Zahlungsnachweis gilt. Für Gruppenreisen wird eine Sammelkarte ausgestellt. Die Abgabepflichtigen haben die zur Erhebung der Kurabgabe erforderlichen Auskünfte nach § 9 Abs. 8 dieser Satzung zu erteilen.
- 5) Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten sind verpflichtet, bei Vermietung die Kurabgabe selbst bei der Kurverwaltung Seebad Altfähr abzurechnen oder eine beauftragte Person zu benennen, die diese Pflicht erfüllt.
- 6) Kurabgabepflichtige, die keine Unterkunft im Erhebungsgebiet nehmen (Tagesgäste), haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Abgabe durch Lösen einer Tageskurkarte bei der Kurverwaltung Seebad Altfähr oder an einer von ihr beauftragten Stelle bzw. den aufgestellten Kurkartenautomaten zu entrichten. Die Nutzung des Strandes (unter Berücksichtigung des § 27 Abs. 4 Satz 3 NatSchAG M-V und § 22 LWaG) sowie die Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen und anderen Fremdenverkehrseinrichtungen ist nur mit gültiger Tageskurkarte gestattet.
- 7) Zweitwohnungsinhaber sowie andere Abgabepflichtige nach § 3 Abs. 2 sind verpflichtet, für sich und ihren Ehegatten bzw. Lebensgefährten eine pauschalierte Jahreskurabgabe gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung unabhängig von ihrer Aufenthaltsdauer im Erhebungsgebiet zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, dass sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben. Die Jahreskurabgabepflicht entsteht zu Beginn des Kalenderjahres, wird durch Heranziehungsbescheid der Kurverwaltung Seebad Altfähr erhoben und einen Monat nach seiner Bekanntgabe fällig. Der Jahreskurabgabepflichtige erhält von der Kurverwaltung Seebad Altfähr eine Jahreskurkarte.
- 8) Wechselt das Eigentum oder der Besitz an einer Wohnungseinheit, zahlt der bisherige Eigentümer bzw. Besitzer nur den in Vierteln ausgedrückten Anteil des Betrages der Jahreskurabgabe bis zum Ende des Kalendervierteljahres, in das der Eigentums- bzw. Besitzwechsel fällt. Der Nachfolger zahlt den Anteil der Jahreskurabgabe mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres. Wird eine Wohnungseinheit nach dem 30. September eines Jahres erworben oder erstmals fertig gestellt, besteht die Verpflichtung, eine Jahreskurabgabe zu entrichten, erstmals für das auf den Erwerb oder die erstmalige Fertigstellung folgende Jahr.

## **§ 7 - Rückzahlung von Kurabgaben**

- 1) Bei vorzeitigem Abbruch` des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Inhaber der Kurkarte gegen Rückgabe der Kurkarte und Bescheinigung des Wohnungsgebers (z. B. auf der Rückseite der Kurkarte) über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen. Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise.
- 2) Die Jahreskurabgabe wird dem Jahreskurabgabepflichtigen erstattet, wenn er dies bei der Kurverwaltung Seebad Altefähr bis zum 31. Januar des Folgejahres beantragt und nachweist, dass er während des gesamten abgelaufenen Jahres dem Erhebungsgebiet ferngeblieben ist bzw. den Aufenthalt nachweislich nicht zu Erholungszwecken nutzte.

## **§ 8 - Pflichten und Haftung der Beherberger und vergleichbarer Personen**

- 1) Wer Personen beherbergt oder Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, gilt im Sinne dieser Satzung als Beherberger und ist verpflichtet,
  1. die von der Kurverwaltung Seebad Altefähr zur Verfügung gestellten besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) bereitzuhalten und darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt.
  2. die nach Monaten geordneten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M-V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Kurverwaltung Seebad Altefähr, die örtliche Meldebehörde sowie der Polizei zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
  3. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen Kurkarten auszuhändigen.
  4. zum 05. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Kurverwaltung Seebad Altefähr -eine Ausführung der besonderen Meldescheine weiterzuleiten und die Kurabgabe abzuführen, soweit die Abrechnung nicht gesondert durch Bescheid der Kurverwaltung Seebad Altefähr erfolgt.
  5. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tage der Ankunft einzutragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten: -Name -Vorname -Geburtsjahr -Anschrift -Ankunfts- und Abreisetag -Nummer der ausgestellten Kurkarte.
  6. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Kurverwaltung Seebad Altefähr unverzüglich vorzulegen,
  7. der Kurverwaltung Seebad Altefähr über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
  8. die jeweils aktuell gültige Satzung der Gemeinde Seebad Altefähr über die Erhebung` einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen.
- 2) Der Beherberger haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.
- 3) Inhaber von Wohngelegenheiten gem. § 6 Abs. 7, die ihre Wohngelegenheit weiteren Verwandten, Bekannten oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Beherberger nach §8 Abs. 1.
- 4) Die Pflichten der Abs. 1 und 2 sind entsprechend auch Reiseunternehmen auferlegt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reisetilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben. Diese Pflichten gelten entsprechend auch

- für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen u. ä. Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.
- 5) Die Beherberger sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Kurverwaltung Seebad Altefähr Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.
  - 6) Auf den von der Kurverwaltung Seebad Altefähr herausgegebenen besonderen Meldevordrucken (nicht bei Tageskurkarten) sind gemäß § 27 Abs. 2 und 3 des Landesmeldegesetzes (LMG) Name, Vorname, Heimatanschrift, Beherbergungsstätte (Name und Anschrift), sowie An- und Abreisetage, Tag der Geburt und Staatsangehörigkeit der aufgenommenen Personen anzugeben, was im evtl. Streitfall die Rechtssicherheit des Beherbergers gegenüber dem Gast erheblich erhöht. Der Beherberger kann, nach vorheriger Anmeldung, an Stelle der besonderen Vordrucke ein von der Kurverwaltung Seebad Altefähr autorisiertes elektronisches Meldesystem verwenden. Der Beherberger erhält von der Kurverwaltung Seebad Altefähr die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter (j-Meldeschein) zur Nutzung des elektronischen Meldesystems. Der Meldeschein (elektronisch) sowie die Kurkarten (elektronisch) sind auszudrucken und gem. Abs. 1 Pkt. 2 (Meldeschein) sowie Abs. 1 Pkt. 3 (Kurkarten) aufzubewahren bzw. auszuhändigen. Die Mitteilung an die Kurverwaltung Seebad Altefähr erfolgt elektronisch und die Abrechnung gem. Abs. 1 Pkt. 4 erfolgt durch Abgabenbescheid.
  - 7) Der Beherberger bzw. ein von ihm Bevollmächtigter erhält auf Anfrage von der Kurverwaltung Seebad Altefähr kombinierte Meldescheine / Kurkartenvordrucke, deren Empfang er mit Unterschrift bestätigt. Diese registrierte Anzahl der Formulare (manueller Meldeschein) ist in jedem Fall entweder genutzt (eine Ausführung des Vordruckes) oder ungenutzt (der komplette Vordruck) zurückzugeben. Gleiches gilt für eine von der Kurverwaltung Seebad Altefähr beauftragte Stelle.
  - 8) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Beherberger bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Kurverwaltung Seebad Altefähr mitzuteilen. Dabei sind Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen anzugeben.

## **§ 9 - Datenverarbeitung / Verwendung von Daten**

- 1) Die Kurverwaltung Seebad Altefähr ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen nach § 4 und der Abgabebefreiten gem. § 5 sowie eigener Ermittlungen nach Abs. 2 erhaltenen Angaben, ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen zu verarbeiten. Die Gästedaten werden bei der Kurverwaltung Seebad Altefähr elektronisch gespeichert.
- 2) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Kurverwaltung Seebad Altefähr befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
  - Melderegisterauskünfte
  - Beherbergungsnachweise nach dem Landesmeldegesetz
  - Gästeverzeichnis der Vermieter
  - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
  - Grundstückseigentümerverzeichnis
  - Fremdenverkehrsveranlagung
  - Zweitwohnungssteuerveranlagung.
 Die Kurverwaltung Seebad Altefähr ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO M-V beim Finanzamt Stralsund, beim Grundbuchamt des zuständigen Amtsgerichts des Landkreises Vorpommern-Rügen, beim Katasteramt des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie bei den Ämtern des Amtes West-Rügen befugt. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

- 3) Die Daten dürfen von der Kurverwaltung Seebad Altefähr nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen. Darüber hinaus sind die Erhebung und die Kontrolle der vollständigen Erhebung personenbezogener Daten sowie deren Weiterverarbeitung zulässig, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- 4) Eine Datenübermittlung an andere Stellen unter Maßgabe des Datenschutzgesetzes M-V ist ausgeschlossen, soweit nicht die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

### **§ 10 - Zwangsbeitreibung**

Die Kurabgabe unterliegt der Beitreibung im Wege der Verwaltungsvollstreckung nach Maßgabe der Vorschriften des § 111 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG M-V) i.V.m. §§ 1 bis 3 und 5 Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz (VwVG).

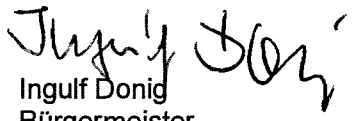
### **§ 11 - Ordnungswidrigkeit / Straf- und Bußgeldvorschriften**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
  - a. der nach § 7 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
  - b. § 90 Abgabenordnung (AO) i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,
  - c. § 93 AO i. V. mit § 12 Abs. 1 KAG M-V seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
  - d. § 8 Abs. 1 Nr. 1 die besonderen Meldescheine für Beherbergungsstätten nicht bereithält,
  - e. § 8 Abs. 1 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast am Tag der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M-V erfüllt,
  - f. § 8 Abs. 1 Nr. 2 die besonderen Meldescheine nicht bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufbewahrt,
  - g. § 8 Abs. 1 Nr. 2 die besonderen Meldescheine nicht für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsicht bereithält, -§ 9 Abs. 1 Nr. 3 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
  - h. § 8 Abs. 1 Nr. 3 den Gästen keine Kurkarten aushändigt,
  - i. § 8 Abs. 1 Nr. 4 nicht bis zum 5. eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat die Kurabgabe an die Kurverwaltung Seebad Altefähr abführt,
  - j. § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Kurverwaltung Seebad Altefähr die Ausfertigung der besonderen Meldescheine nicht zuleitet,
  - k. § 8 Abs. 1 Nr. 5 kein Gästeverzeichnis führt,
  - l. § 8 Abs. 1 Nr. 6 das Gästeverzeichnis nicht vorlegt,
  - m. § 8 Abs. 1 Nr. 7 der Kurverwaltung Seebad Altefähr über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach besten Wissen und Gewissen eine Auskunft verweigert, die für die Erhebung und Festsetzung der Kurabgabe von Bedeutung sind,
  - n. § 8 Abs. 1 Nr. 8 die Satzung der Gemeinde Seebad Altefähr über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle auslegt,
  - o. § 8 Abs. 5 ohne Zustimmung der Kurverwaltung Seebad Altefähr Befreiungen und Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.
- 3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 17 Abs. 4 KAG i. V. m. § 56 Abs. 1 OWiG eine Verwarnung und ein Verwarnungsgeld von 5,00 bis 35,00 € oder eine Verwarnung ohne Verwarnungsgeld erteilt werden.

- 4) Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht. Die leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 Abs. 1 KAG M-V kann mit einem Bußgeld bis 10.000,00 € geahndet werden.
- 5) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 ist der Amtsvorsteher des Amtes West-Rügen.

#### **§ 12 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

  
Ingulf Donig  
Bürgermeister  
Gemeinde Seebad Altefähr